

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1987/6/13 B1006/86

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.06.1987

Index

22 Zivilprozeß, außerstreitiges Verfahren 22/02 Zivilprozeßordnung

Norm

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Keine Genehmigung der Beschwerdeführung des Kuranden durch den Sachwalter - Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung mangels Legitimation; Abweisung des Verfahrenshilfeantrages

Spruch

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

Begründung

Begründung:

- 1. Mit einer selbst verfaßten Eingabe beantragt der mit Beschluß des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 9. August 1983 beschränkt entmündigte Einschreiter, ihm zur Einbringung einer von ihm beabsichtigten Beschwerde gegen den "Berufungsbescheid des Amtes der Wiener Landesregierung zu GZ.: MA 70-8/515/86 vom 8.10.1986" die Verfahrenshilfe im vollen Umfang zu bewilligen.
- 2. Über Aufforderung des VfGH hat der für den Bf. gerichtlich weiter bestellte Sachwalter (vgl. Beschluß des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 19. Juli 1984, Z4 SW 149/84-99) bekannt gegeben, die Beschwerdeführung seines Kuranden nicht zu genehmigen.
- 3. Damit erweist sich die vom Einschreiter angestrebte Rechtsverfolgung mangels Legitimation (vgl. VfSlg. 5711/1968) als offenbar aussichtslos.

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe war daher gemäß §63 Abs1 ZPO (§35 Abs1 VerfGG) in nichtöffentlicher Sitzung (§72 Abs1 ZPO, §35 Abs1 VerfGG) abzuweisen.

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Legitimation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1987:B1006.1986

Dokumentnummer

JFT_10129387_86B01006_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$